



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2011

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen vom 1. 7. 2011	
20020	1. 7. 2011	Vertretungserlass NRW	246
		RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter	
2129	8. 2. 2011	Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst.	249
		RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
21701	13. 7. 2011	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“	249
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
792	30. 6. 2011	Durchführung der Jägerprüfung	251
		RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales	
81	7. 7. 2011	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)	251

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
24. 5. 2011	Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien Personaleinsätze nordrhein-westfälischer Landesbediensteter in europäischen und internationalen Institutionen – Europa- und Internationales Personalentwicklungskonzept – EURI-PEK	251

I.**20020****Vertretungserlass NRW**

Gem. RdErl. d. Ministerpräsidentin, d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung, d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, d. Ministeriums für Inneres und Kommunales, d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales, d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, d. Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung, d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter und d. Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalens durch seine Dienststellen vom 1. 7. 2011.

Abschnitt 1
Anwendungsbereich

1.1

In diesem Gemeinsamen Runderlass regeln die Ministerpräsidentin und die oben genannten Ministerien auf der Grundlage ihrer jeweiligen Ressortkompetenz gemäß Art. 55 Absatz 2 der Landesverfassung, welche Behörden und Einrichtungen (im Folgenden Dienststellen genannt) zur Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen berufen sind, wenn dieses am allgemeinen Rechtsverkehr teilnimmt.

1.2

Ausgenommen von diesem Erlass sind die Ressorts Justizministerium (JMBl. 5002 – Z.10) und Finanzministerium (MBl. NRW. 2006 S. 146), welche getrennte Vertretungsregelungen im Rahmen ihrer jeweiligen Ressortzuständigkeit erlassen haben.

1.3

Der Erlass befasst sich ausschließlich mit der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen. Wird eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts – z.B. die Bundesrepublik Deutschland – vertreten, so richtet sich die Vertretung nach deren Vorgaben.

1.4

Soweit die Befugnis zur Vertretung des Landes durch Gesetz oder Rechtsverordnung geregelt ist, gehen diese Bestimmungen der hier getroffenen Vertretungsregelung vor; im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Erlasses Anwendung.

1.5

Der Erlass gilt für alle Dienststellen der Landesverwaltung mit Ausnahme der in 1.2 genannten Ressorts.

Abschnitt 2**Vertretung in gerichtlichen Verfahren****2****Ministerpräsidentin**

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

die Ministerpräsidentin, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes.

Die Ministerpräsidentin behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, abweichend zu regeln oder selbst zu übernehmen.

3**Ministerium für Schule und Weiterbildung****3.1**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz-

verfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Schule und Weiterbildung, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen als obere Schulaufsichtsbehörden im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes, sowie für die Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung,

die Bezirksregierung Köln für das Haus für Lehrerfortbildung in Kronenburg für dessen Zuständigkeitsbereich,

die Schulämter als untere Schulaufsichtsbehörden für ihren Zuständigkeitsbereich,

das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Landesprüfungsamt für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Landesamt für Besoldung und Versorgung in den Fällen des § 111 Absatz 2 Satz 2 SchulG,

und

die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) für ihren Zuständigkeitsbereich.

3.2

Die untere und obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet in geeigneten Einzelfällen, ob die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich liegenden Schulen mit der vertretungsberechtigten Wahrnehmung in einem gerichtlichen Verfahren in ausschließlich inneren Schulangelegenheiten beauftragt werden.

Dabei kann sich die jeweils beauftragende Schulaufsichtsbehörde vorbehalten, in mündlichen Verhandlungen vor den Gerichten neben der beauftragten Schule aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen.

3.3

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

In den Fällen der Übertragung der Vertretung auf eine andere als die zuständige Stelle kann sich das Ministerium vorbehalten, in mündlichen Verhandlungen vor den Gerichten neben der beauftragten Dienststelle aufzutreten und prozessuale Handlungen vorzunehmen.

4**Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr**

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW) für seinen Zuständigkeitsbereich,

der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl für ihren Zuständigkeitsbereich,

das Materialprüfungsamt Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich

und

der Geologische Dienst Nordrhein–Westfalen – Landesbetrieb – für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

5

Ministerium für Inneres und Kommunales

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Inneres und Kommunales, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Polizeibehörden für ihren Zuständigkeitsbereich,

die Deutsche Hochschule der Polizei für ihren Zuständigkeitsbereich,

das Institut der Feuerwehr Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein–Westfalen für ihren Zuständigkeitsbereich,

das Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen des Landes Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

die Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein–Westfalen für ihren Zuständigkeitsbereich

und

der Landesbetrieb Information und Technik (IT.NRW) in Angelegenheiten des Landesbetriebes gemäß § 6 Abs. 2 Betriebssatzung.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

6

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes

und

das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit Nordrhein–Westfalen (LIGA) für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

7

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes, die staatlichen Forstämter für ihren Zuständigkeitsbereich,

der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein–Westfalen als Landesbeauftragter für seinen Zuständigkeitsbereich,

das Landgestüt Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich

und

das staatliche Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

8

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,

die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein–Westfalen für ihre Zuständigkeitsbereiche,

das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein–Westfalen für seinen Zuständigkeitsbereich,

die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin für ihren Zuständigkeitsbereich

und

das Zoologische Forschungsmuseum Alexander Koenig für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

9

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport,

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z. B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen
im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes
und

das Landesarchiv
für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

10

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

In Rechtsstreitigkeiten und sonstigen gerichtlichen Verfahren (z.B. Mahn-, Zwangsvollstreckungs-, Insolvenzverfahren, Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) sind zur Aktiv- und Passivvertretung des Landes berufen

das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, soweit nicht die nachstehend genannten Dienststellen vertretungsbefugt sind,

die Bezirksregierungen
im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabengebietes,
der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug
für seinen Zuständigkeitsbereich,

die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten
für ihren Zuständigkeitsbereich

und

das Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen
für seinen Zuständigkeitsbereich.

Das Ministerium behält sich vor, die gerichtliche Vertretung in Einzelfällen, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, selbst zu übernehmen oder auf eine andere als die zuständige Stelle zu übertragen.

Abschnitt 3

Vertretung in sonstigen Fällen

11.1

Vertretung in Verwaltungsverfahren

In Verfahren vor Verwaltungsbehörden wird das Land als Beteiligter durch die jeweilige im zweiten Abschnitt benannte Dienststelle vertreten, zu deren Zuständigkeitsbereich die dem Verfahren zugrunde liegende Angelegenheit gehört.

11.2

Drittschuldnervertretung

Bei der Entgegennahme von Abtretungserklärungen, Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Pfändungsverfügungen (z.B. nach § 309 AO, § 40 VwVG NRW) und Benachrichtigungen von einer bevorstehenden Pfändung (§ 845 ZPO) sowie bei der Abgabe von Erklärungen nach § 840 ZPO oder von entsprechenden Erklärungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. § 316 AO, § 45 VwVG NRW) ist zur Vertretung des Landes die Dienststelle berufen, die die geschuldete Leistung, insbesondere die Auszahlung des geschuldeten Geldbetrages, anzuordnen hat.

11.3

Rechtsgeschäftliche Vertretung

Rechtsgeschäftlich wird das Land durch die jeweilige im zweiten Abschnitt benannte Dienststelle vertreten, zu deren Zuständigkeitsbereich die zu regelnde Angelegenheit gehört.

11.4

Vertretung bei Strafanträgen

Die jeweils betroffene Dienststelle ist zur Stellung von Strafanträgen, die für die Verfolgung einer gegen das Land gerichteten Straftat erforderlich sind, befugt.

11.5

Sonderregelungen

In Einzelfällen bestimmt das jeweils zuständige Fachministerium, welche Dienststelle zur Vertretung des Landes berufen ist. Das jeweils zuständige Fachministerium

kann die Vertretung im Einzelfall abweichend regeln oder sie jederzeit selbst übernehmen.

11.6

Bezeichnung des Vertretungsverhältnisses

Das Vertretungsverhältnis ist durch Hinweis auf die jeweils vertretende Dienststelle zum Ausdruck zu bringen. Die Bezeichnung lautet:

„Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch ... (das jeweilige Ministerium), dieses vertreten durch ... (Bezeichnung der vertretenden Dienststelle)“.

11.7

Grundbuchangelegenheiten

Für Eintragungen im Grundbuch ist der Wortlaut

„Land Nordrhein-Westfalen“

zu verwenden.

Abschnitt 4 Verfahren

12.1

Aufgaben und Verfahren nicht vertretungsbefugter Dienststellen

12.1.1

Dienststellen, die in Angelegenheiten ihres im zweiten Abschnitt genannten Zuständigkeitsbereichs nicht zur Vertretung befugt sind, leiten den Vorgang der vertretungsbefugten Dienststelle so rechtzeitig zu, dass Nachteile für das Land (z.B. Rechtsverlust infolge Fristversäumung oder Verjährung, Zahlungsunfähigkeit des Schuldners infolge Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse) vermieden werden. Der Vorgang ist der vertretungsbefugten Dienststelle mit einer Stellungnahme zuzuleiten.

12.1.2

Wird an eine gemäß Abschnitt 2 zur Vertretung nicht befugte Dienststelle zugestellt, so hat diese das Schriftstück unverzüglich der zustellenden oder die Zustellung betreibenden Stelle zurückzusenden und hierbei – soweit zweifelsfrei feststellbar – die zur Vertretung berufene Dienststelle anzugeben.

12.2

Aufgaben vertretungsbefugter Dienststellen

12.2.1

Die vertretungsbefugten Dienststellen entscheiden über die Behandlung der jeweiligen Angelegenheit grundsätzlich in eigener Verantwortung.

12.2.2

In Angelegenheiten von grundsätzlicher, erheblicher finanzieller oder politischer Bedeutung ist dem jeweiligen Fachministerium auf dem Dienstweg zu berichten. Im Rahmen der Vertretung in gerichtlichen Verfahren ist ferner zu berichten, wenn ein Verfahren vor den obersten Gerichtshöfen des Bundes oder dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist oder in Betracht kommt.

Die Berichte sind – unbeschadet der Verantwortung für die Einhaltung von Terminen und Fristen – so rechtzeitig zu erstatten, dass eine Übernahme der Vertretungsbefugnis gemäß Nummer 11.5 oder die Erteilung von Weisungen für die Bearbeitung möglich ist.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

13.1

Dieser Runderlass tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

13.2

Gleichzeitig treten folgende Bestimmungen über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in den Geschäftsbereichen der einzelnen Ministerien außer Kraft:

Runderlass des Innenministeriums vom 9.2.2000 über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums (MBl. NRW. S. 290),

Runderlass des Innenministeriums vom 31.7.1990 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen vor den Verwaltungsgerichten bei Feststellungs- und allgemeinen Leistungsklagen in Abschlepp- und Sicherstellungsangelegenheiten im Bereich der Polizei (MBL. NRW. S. 1036),

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.12.2005 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie (MBL. NRW. 2006 S. 31),

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein–Westfalen vom 13.12.2006 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein–Westfalen (MBL. NRW. 2007 S. 79),

Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie vom 30.10.2003 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (MBL. NRW. S. 1410),

Runderlass des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration vom 1.3.2006 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration (MBL. NRW. S. 200),

Runderlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 23.10.2002 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MBL. NRW. S. 1164) und

Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 5.10.2006 über die Vertretung des Landes Nordrhein–Westfalen in privatrechtlichen Angelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen und Verkehr (MBL. NRW. S. 521).

13.3

Gerichtliche Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erlasses bereits anhängig sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt.

– MBL. NRW. 2011 S. 246

2129

Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst

RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter – 234 – 0714.1.3
v. 8.2.2011

Der RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein–Westfalen vom 25.10.2006 (MBL. NRW. S. 781) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.3 wird:

- a) die Überschrift „Sonstige Transporte“ in „Sonstige Transporte/Großschadenslagen“ geändert
- b) im Anschluss an Satz 1 der Satz „Im Übrigen können RTH und ITH auf Weisung der Bezirksregierung in Großschadenslagen eingesetzt werden.“ eingefügt.

2.

In Nummer 2.5.7 wird die Angabe „die Kreise Aachen“ durch die Angabe „die Städteregion Aachen“ ersetzt.

3.

Die Nummer 2.8 wird wie folgt neu gefasst: „Die RTH werden von der Leitstelle für Feuerschutz und Rettungs-

dienst des jeweiligen Standortes alarmiert. Die Leitung des Einsatzes obliegt jeweils der für die Einsatzstelle zuständigen Leitstelle für Feuerschutz und Rettungsdienst. Die für den Einsatz zuständige Leitstelle teilt der Standortleitstelle ggf. Lageveränderungen/Parameter der Einsatzabwicklung und das Transportziel zur weiteren Disposition des RTH mit.“

4.

In Nummer 2.12

- a) erhält Satz 5 folgende Fassung: „Die zuständige Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und die für das Krankenhaus zuständige Leitstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich.“
- b) als Satz 6 wird „Krankenhäuser in anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden über die jeweils zuständige Leitstelle benachrichtigt.“ angefügt.

5.

Nummer 3.2 erhält folgende Fassung: „Standorte der öffentlich-rechtlichen ITH sind Greven (24-Stunden-Bereitschaft) und Köln.“

6.

In Nummer 3.8 wird

- a) Satz 2 nach dem Wort „unwirtschaftlich“ durch die Formulierung „bzw. kann ein ITH eine Einsatzleitstelle nach Entscheidung der grds. zuständigen RTH-Leitstelle für einen Primäreinsatz schneller erreichen als ein RTH.“ ergänzt
- b) Satz 4 gestrichen.

7.

Die Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst: „Die vorstehenden Änderungen der Richtlinie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft. Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31.12.2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Richtlinie.“

– MBL. NRW. 2011 S. 249

21701

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen – Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – V A 1 3928.7
v. 13.7.2011

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung von Kindern und Jugendlichen aus finanziell bedürftigen Familien.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Teilnahme von bedürftigen Kindern und Jugendlichen an der Mittagsverpflegung in

- Kindertageseinrichtungen
- Kindertagespflegestellen und
- Schulen,

sofern sie nicht zum Leistungsbereich des SGB II, des SGB XII sowie des SGB VIII gehören und für die die Familien keinen Kinderzuschlag erhalten oder Wohngeld beziehen.

3

Zuwendungsempfänger

Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

4

Zuwendungsvoraussetzungen/-ausschluss

4.1

Es werden bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

- Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind,
- Kinder in Kindertageseinrichtungen (u. a. Horte) oder
- Kinder in Kindertagespflegestellen,

wenn kein Leistungsanspruch nach den entsprechenden Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe nach dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (insbesondere § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG) besteht und diese Kinder und Jugendlichen bedürftig sind.

Bei Schülerinnen und Schülern sind die Voraussetzungen nur erfüllt, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.

4.2

Ausschließungsgründe

Berufsschülerinnen und Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe (§ 90 SGB VIII) haben grundsätzlich Vorrang.

Ausgaben für Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen, Teilchen o. ä.), werden nicht bezuschusst.

4.3

Bedürftigkeit

Von Bedürftigkeit ist insbesondere in folgenden Fällen auszugehen:

- Bei Kindern von Eltern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, soweit der zuständige Leistungsträger aufgrund von § 2 AsylbLG für diese Kinder nicht entsprechend § 34 Abs. 6 SGB XII Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets erbringt.
- Bei Personen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im Bildungs- und Teilhabepaket genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

4.4

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich.

4.5

Bagatellgrenzen

Die nach

- Nr. 1.1 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für die Bewilligung von Zuwendungen sowie
- Nr. 8.8 VV/VVG zu § 44 LHO vorgesehenen Bagatellgrenzen für Rückforderungen

bleiben außer Betracht.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung/ Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

Die Zuschüsse nach diesen Richtlinien sollen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII sowie § 6b BKGG entsprechen. Bemessungsgrundlage sind deshalb die tatsächlichen Ausgaben für Mittagessen im Sinne der Ziff. 2 für jedes bedürftige Kind. In analoger Anwendung der Regelungen nach dem Bildungs- und Teilhabegesetz ist von den Anspruchsberechtigten grundsätzlich ein Beitrag für jedes Mittagessen in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen.

Auf einen solchen Beitrag wird verzichtet, wenn dies ansonsten zu einer Schlechterstellung im Vergleich zu den Leistungen nach den Rechtsvorschriften für Bildung und Teilhabe führen würde.

5.5

Eigenanteile

Mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben sind als Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zu erbringen. Ausnahmen im Einzelfall können auf Antrag bewilligt werden.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zum 30. September und 31. März eines Jahres zu stellen.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk das Gebiet des Kreises oder der kreisfreien Stadt, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes liegt.

6.2.2

Die Fördermittel werden den Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern für alle in ihrem Bereich befindlichen Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen als Gesamtbetrag bewilligt. Die Kommune rechnet direkt mit der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson oder dem für die Schule zuständigen Träger oder Unternehmen – (z. B. auf Grund einer vorgelegten Liste mit dem anspruchsberechtigten Personenkreis) – ab. Mindestens gleichwertig ist die Erbringung der Leistung durch ausgestellte Gutscheine, ggf. auch Monatsgutscheine, durch Kostenübernahmeerklärungen oder durch Direktzahlung.

Die Zuschüsse des Landes dürfen den Erziehungsberechtigten der berechtigten Kinder und Jugendlichen nicht ausgezahlt werden.

6.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist nach dem Muster der Anlage 2 zu erteilen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt ohne besondere Anforderung zum 1. November und 1. Mai.

Grundlage zur Berechnung der Förderhöhe ist die Zahl der teilnehmenden Kinder, Schülerinnen und Schüler am 15. September bzw. 15. März.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Ein Verwendungsnachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen im Rahmen des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ ist bis zum 31. Oktober

des Folgejahres (nach Beendigung der Maßnahme) der jeweiligen Bezirksregierung (siehe 6.2.1) vorzulegen und nach dem Muster der Anlage 3 zu erstellen (vereinfachter Verwendungsnachweis).

6.5

Die Anlagen werden nicht veröffentlicht. Sie können bei den Bewilligungsbehörden angefordert werden.

7

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 249

792

Durchführung der Jägerprüfung

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz – III-6-71-10-00.20 –
v. 30. 6. 2011

Der RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 29. 12. 2010 (MBl. NRW. 2011 S. 37) wird wie folgt geändert:

1.

In Nummer 2.2 wird

- a) die Angabe „50.000“ durch die Angabe „15.000“ und
- b) die Angabe „500.0000“ durch die Angabe „150.000“ ersetzt.

2.

Die „Anlage 1“ wird durch die berichtigte „Anlage 1*“ ersetzt.

3.

Die „Anlage 2“ wird durch die berichtigte „Anlage 2*“ ersetzt.

4.

Die „Anlage 3“ wird durch die berichtigte „Anlage 3*“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

* Anlagen 1 und 3 sind nur im elektronischen Angebot einsehbar.

– MBl. NRW. 2011 S. 251

81

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Arbeitspolitik und der Aus- und Weiterbildung unter Einbeziehung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF-Förderrichtlinie)

RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – II 1 – 2602.11 032
v. 7. 7. 2011

Der RdErl. v. 31.5.2011 (MBl. NRW. S. 151) wird wie folgt geändert:

1.

Nr. B 6.2 wird wie folgt geändert:

Der erste Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„– Als Zuwendungsempfangende kommen nur Bildungsträger in Betracht, die über die notwendige Eignung zur Durchführung des Programms verfügen. Die Auswahl geschieht auf Basis vorgegebener Kriterien des für Arbeit zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen.“

2.

Nr. B 6.3.3.1 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „4.317 €“ wird durch „5.940 €“ ersetzt.

3.

Nr. B 6.4.3 wird wie folgt geändert:

Im ersten Spiegelstrich wird die Zahl „30“ durch „15“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2011 S. 251

II.

Personaleinsätze nordrhein-westfälischer Landesbediensteter in europäischen und internationalen Institutionen – Europa- und Internationales Personalentwicklungskonzept – EURI-PEK

Bek. d. Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien v. 24. 5. 2011

I.

Rahmenbedingungen

1.

Zielsetzung

Die Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene sind für Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung. Rechtsakte der Europäischen Union (EU) wirken maßgeblich auf das Verwaltungshandeln und die Entscheidungspraxis der öffentlichen Verwaltung der Länder ein und beeinflussen zu einem sehr großen Teil direkt oder indirekt landespolitische Entscheidungen.

Daher setzt sich das Land zum Ziel:

- a) die effektive Interessenwahrnehmung Nordrhein-Westfalens gegenüber den Dienststellen der EU zu stärken,
- b) europäische und internationale Expertennetzwerke aufzubauen, zu pflegen und in die Landespolitik und -verwaltung einzubinden,
- c) die Europakompetenz als relevante Querschnittskompetenz von Beschäftigten des Landes zu fördern,
- d) die Präsenz nordrhein-westfälischer Beschäftigter in Europa (und international) weiterhin sicherzustellen und ggf. zu erhöhen und deren Auswahl und Einsatz am Landesinteresse auszurichten,
- e) eine zielgerichtete Wiederverwendung der rückkehrenden Landesbediensteten unter Nutzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sicherzustellen.

Mit EURI-PEK wird das Landesinteresse von Personaleinsätzen nordrhein-westfälischer Landesbediensteter in europäischen und internationalen Institutionen hervorgehoben.

Das Landesinteresse wird nunmehr insbesondere definiert durch:

- europapolitische, internationale und bilaterale Schwerpunkte, z.B. die europapolitischen Prioritäten der Landesregierung,
- Themen/Bereiche von hoher politischer, wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Bedeutung.

2.

Einsatzmöglichkeiten

Der Einsatz der Landesbediensteten ist in unterschiedlichen europäischen und internationalen Organisationen und Institutionen möglich, insbesondere als Nationale Expertinnen und Experten (ANS/END), Zeitbedienstete, Austauschbedienstete, Wahlbeobachter/innen und Ländervertreter/innen. Weitere europäische und internationale Einsatzmöglichkeiten ergeben sich aus

den Bestimmungen der Entsendungsrichtlinien und des EG-Personalaustausches oder über spezielle Personalangebote der EU-Kommission, z.B. Nationale Sachverständige zur beruflichen Weiterbildung (NSBW), ERASMUS for Officials (Kurzzeitpraktikum) und anderer Institutionen.

Die im Folgenden beschriebenen Verfahren gelten für den Einsatz als ANS/END, analog auch für andere Entsendungsmöglichkeiten.

3.

Haushalt und Finanzen

Im Einzelplan 02 steht ein Stellenpool mit 18 Planstellen/Stellen der Wertigkeiten R 1 sowie A 13 bis A 16 Bundesbesoldungsgesetz für den zeitlich befristeten Einsatz für Nationale Expertinnen und Experten aus Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Der Stellenpool wird durch das Personalreferat der Staatskanzlei bewirtschaftet. Die/der für Europa zuständige Ministerin/Minister entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachressort, ob eine Bewerbung im Landesinteresse im Sinne der Ziffer I.1 liegt.

Die entsendenden Ressorts können für den Zeitraum der Entsendung eine befristete Nachbesetzung der frei werdenden Stelle vornehmen. Die Ressorts haben zusätzlich die Möglichkeit, in eigener Verantwortung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter außerhalb des Stellenpools zu entsenden bzw. für einen Einsatz nach Ziffer I.2 zu beurlauben.

II.

Verfahren zur Personalentsendung

1.

Zielgruppe

Für eine Abordnung/Entsendung nach den unter Ziffer I.2 aufgeführten/genannten Einsatzmöglichkeiten kommen grundsätzlich Landesbedienstete des höheren Dienstes oder vergleichbare Tarifbeschäftigte in Frage, die für einen Einsatz in europäischen und internationalen Arbeitsfeldern vorbereitet werden sollen. Eine mehrjährige Berufserfahrung und ausreichende Sprachkenntnisse sind erforderlich.

2.

Informationsphase

Die Stellenausschreibungen der EU-Institutionen werden von der Vertretung des Landes bei der Europäischen Union (LV-EU) gesichtet. Die Stellenausschreibungen, die von Landesinteresse sind, werden an das Personalreferat der Staatskanzlei weitergeleitet. Dieses leitet die Ausschreibungen an die Fachressorts zur Veröffentlichung in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich weiter. Parallel veranlasst es die Bekanntmachung der Ausschreibungen beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement.

Daneben können weitere Stellenausschreibungen europäischer und internationaler Institutionen für eine Besetzung im Landesinteresse in Betracht kommen.

Die LV-EU bietet regelmäßig Informationsveranstaltungen in Brüssel für nordrhein-westfälische Landesbedienstete zum Einsatz in europäischen/internationalen Organisationen an.

3.

Bewerbungsphase

Bewerbungen sind zunächst dem Personalbereich des jeweils zuständigen Ressorts zuzuleiten. Soweit das Ressort die Bewerbung unterstützt, leitet es diese an das Personalreferat der Staatskanzlei weiter. Dieses prüft die Verfügbarkeit einer Poolstelle und beteiligt das Büro des Staatssekretärs für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien.

Für ANS/END gilt bei positivem Votum: das Personalreferat der Staatskanzlei übermittelt die Bewerbung zusammen mit einer Kostenzusage für die Inlandsdienstbezüge an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union zur Weiterleitung an die Europäische Kommission. Gleichzeitig wird eine entsprechende Poolstelle reserviert.

4.

Einsatzphase

Bei erfolgreicher Bewerbung werden die Landesbediensteten an die Staatskanzlei abgeordnet und auf einer Planstelle im Stellenpool geführt. Von dort aus erfolgt die Entsendung zur jeweiligen Institution für den vereinbarten Zeitraum (i.d.R. zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um bis zu zwei Jahre, wenn das Landesinteresse fort besteht). Personalführende Stelle bleibt die Stammdienststelle bzw. das Stammressort – je nach Zuständigkeitsverordnung. Soweit Landesbedienstete in besonders begründeten Einzelfällen durch die Entsendung einen Anspruch auf Auslandsbesoldung gemäß § 58 Abs. 1 BBesG¹ erhalten, treffen die Stammdienststelle bzw. das Stammressort und die Staatskanzlei jeweils eine Vereinbarung über die Erledigung sich daraus ergebender Verwaltungsgeschäfte, z.B. Auslandstrennungentschädigung.

Der Kontakt und die Betreuung während der Abordnungszeit erfolgt für an EU-Institutionen entsandte ANS/END durch die LV-EU. Die Entsandten berichten jährlich über ihre Tätigkeit ihren Ressorts und dem Staatssekretär für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien.

5.

Rückkehrphase

Den abgeordneten Landesbediensteten soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre hinzugewonnenen Fähigkeiten entweder in ihren ursprünglichen Dienststellen bzw. Stammressort oder an einer Schnittstelle zwischen europäischer/internationaler und Landesebene einzusetzen. Verantwortlich für den Einsatz nach Ende der Abordnung ist die jeweilige Stammdienststelle bzw. das Stammressort.

Zusätzlich erfolgt in der Regel zwölf Monate vor dem terminierten Ende der Abordnung eine erste Kontaktaufnahme des Personalreferates der Staatskanzlei mit den Personalstellen der Stammdienststelle zur Verwendung nach Rückkehr. In Abstimmung mit der jeweiligen Personalstelle erfolgt auch ein Gespräch mit der jeweiligen entsandten Person. Weitere Gespräche des Personalreferates der Staatskanzlei – ggf. mit Vertreter/innen des Staatssekretärs für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und der Ressorts (sog. trilaterale Gespräche) – zu vereinbarten regelmäßigen Abständen folgen mit dem Ziel eines adäquaten Einsatzes der abgeordneten Landesbediensteten nach Rückkehr.

Falls eine adäquate, zielgerichtete Wiederverwendung nach Ablauf der Entsendung nicht nahtlos im Geschäftsbereich des entsendenden Ressorts möglich ist, bietet sich – nach Abstimmung mit der Stammdienststelle bzw. dem Stammressort – als weitere Einsatzmöglichkeit auch eine Tätigkeit in ausgewählten Bereichen der Staatskanzlei an. Hier können zusätzliche übergreifende, koordinierende Fähigkeiten europäischer/internationaler Zusammenhänge erworben, vertieft und weitere/neue Aspekte und Arbeitsweisen vermittelt werden, die zu einer zusätzlichen Kompetenzerweiterung führen.

Dieser vorübergehende Einsatz (Abordnung) für eine Tätigkeit in der Staatskanzlei auf einer Stelle des Stellenpools wird auf ein Jahr begrenzt. Die Abordnungszeit verlängert sich um diesen Zeitraum.

III.

Qualifizierungselemente/ Personalentwicklung

Zur Förderung der Europakompetenz bietet die Fortbildungsakademie des Ministeriums für Inneres und Kommunales regelmäßig ressortübergreifend offene Fortbildungsangebote an.

Zur Vorbereitung des Einsatzes in Institutionen nach Ziffer I.2 ist darüber hinaus in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium und der Staatskanzlei über den Stellenpool eine Abordnung (sog. Hospitation) für die Dauer bis zu einem Jahr zur LV-EU in Brüssel möglich.

Die erfolgreiche Tätigkeit in europäischen/internationalen

¹ Die Staatskanzlei wird im Rahmen der aufgabenkritischen Überlegungen die Verlagerung dieser Aufgabe an das LBV anregen.

len Einrichtungen ist unter Beachtung des Einzelfalls bei Beurteilungen angemessen zu berücksichtigen. Ein Beurteilungsbeitrag ist von der abordnenden Behörde (Stammressort) bei der aufnehmenden Institution anzufordern. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann in Abstimmung mit der Staatskanzlei (wegen der Stellenführung im Stellenpool) auch schon während der Tätigkeit bei der Institution nach Ziffer I.2 vollzogen werden, soweit dem das Dienstrecht nicht entgegensteht.

Die Tätigkeit bei Institutionen nach Ziffer I.2 ist eine besondere Verwendungserfahrung in einem übergreifenden Kontext, die die Voraussetzungen des § 41 a LVO erfüllt.

IV.

Schlussbestimmungen

EURI-PEK wird alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2016, auf seine Wirksamkeit hin überprüft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses wird der Erlass vom 29. Januar 2002 aufgehoben.

Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Abordnungsverfahren gilt dieser Erlass (EURI-PEK).

Die CD-ROM wird als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das neue Bestellformular mit den neuen Preisen befindet sich im MBl. NRW. 2010 Nr. 31, S. 753.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal <https://recht.nrw.de>

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569